

Verschiedenheit ihres Tempus und schließlich die Korroboratio ⁵⁵⁾. Dieser Notar ist von 1257 März 30 bis 1286 Juni 9 nachzuweisen: die beiden Schönauer Urkunden fallen demnach in die Zeit seiner Tätigkeit. Doch selbst, wenn dies nicht so wäre, so kommen in dieser Zeit — zwar seltener — Empfänger-ausfertigungen vor ⁵⁶⁾.

Auch die Personen, die in den Urkunden genannt sind, besonders der Abt Werner (1281—1288), werden durch Nennung in mindestens vier anderen Urkunden aus der Zeit und von anderen Ausstellern gesichert ⁵⁷⁾.

Noch ein diplomatisch-rechtlicher Einwand muß beachtet werden: Ist es denn üblich, unmündige, ja neugeborene Kinder als Zustimmung zu benennen? Dieser Einwand soll durch zwei Überlegungen zurückgewiesen werden. Einmal ist unter den Urkunden, die Ludwig den Strengen betreffen, die Zustimmung von noch nicht handlungsfähigen Kindern anderweitig bezeugt, so, wenn in der Belehnung durch Kg. Rudolf 1288 Okt. 28 alle drei Söhne, Ludwig, Rudolf und Ludwig — übrigens in gleicher Schreibweise und Reihenfolge wie in den beiden Schönauer Urkunden — genannt werden ⁵⁸⁾. Diese Urkunde ist heute noch im Original erhalten ⁵⁹⁾. Zum andern ist bekannt, daß auch in Königsurkunden noch nicht handlungsfähige Prinzen als Intervenienten genannt werden. Bresslau hat darauf aufmerksam gemacht ⁶⁰⁾.

Widerlegt also eine diplomatische Untersuchung den Verdacht Lampels, so führt eine Erörterung des Rechtsinhalts zu dem gleichen Ergebnis. Es handelt sich in der Urkunde 1282 um eine Besitzübertragung des Scharhofes (Stkr. Mannheim) mit dem Patronatsrecht der Kirche dort, des Zehnten in Sandhofen und der herzoglichen Besitzungen in *Gerolvesheim*. In zwei von diesen drei Orten sind Besitzungen des Klosters schon vorher bezeugt. Der Erwerb dieser zum Teil herzoglichen Besitzungen steht also in der Linie der Bemühungen des Klosters um Arrondierung seines Grundbesitzes. Ein Ort, nämlich *Gerolvesheim* ist um etwa 1300 untergegangen, der Grundbesitz gehört zur Gemeinde Schar ⁶¹⁾.

In der Urkunde von 1286 wird das Patronatsrecht der Kapelle in Wiesloch (Lkr. Heidelberg) übereignet. Auch dieser Besitz bildet den Ansatz für weitere Bemühungen des Klosters zur Abrundung des Besitzes ⁶²⁾.

Dennoch zieht Lampel die Urkunden in Zweifel. Versuchen wir, die etwas unbestimmt ausgedrückten Verdachtsmomente Lampels zu klären: a) Dem Schreiber des Kopialbuches von ca. 1300 habe ein — von Lampel unbestrittenes — Original vorgelegen, nämlich eine Urkunde von (1287) April 18! Beim Eintrag habe er wahrscheinlich das Datum in 1286 April 18 geändert. Als Begründung gibt er die oben ⁶³⁾ mitgeteilten Verdachtsmomente an. Wenigstens ein Aufenthalt in Burglengenfeld muß — nach Lampel — als unwahrscheinlich fallen. Die Schönauer Mönche hätten ja 1287 im Dezember ebenfalls anlässlich der Verbindung des ältesten Prinzen Ludwig mit der Tochter Herzog Friedrichs von Lothringen in Kaiserslautern Gelegenheit gehabt, eine Urkunde zu erlangen.

⁵⁵⁾ Hofmann, Urkundenwesen S. 132 f.

⁵⁶⁾ Hofmann, Urkundenwesen S. 127 f.

⁵⁷⁾ Wieland, Schönau S. 105 und Reg. 263, 266, 280, 283.

⁵⁸⁾ Koch-Wille, Pfalzgrafenregesten 1194 (Sept. 28); Böhmer-Redlich, Reg. Imp. 2198; Hofmann, Urkundenwesen 763.

⁵⁹⁾ Geheimes Hausarchiv München Urk. 81.

⁶⁰⁾ Vgl. Bresslau, Handbuch 2, 198 mit Anm. 2; 2, 202 mit Anm. 1.

⁶¹⁾ Vgl. Schaab, Schönau 139, 173 f., 175 ff.

⁶²⁾ Schaab, Schönau 190.

⁶³⁾ S. S. 188.